

Bundesgesetzblatt

1689

Teil II

Z 1998 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 8. Oktober 1976

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 15/76 — Besondere Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten und den ULG)	1690
26. 7. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO)	1692
13. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	1695
16. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	1696
16. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts	1696
17. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	1697
17. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur	1697
20. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken	1698
20. 9. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzierungshilfe	1698
21. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Bekämpfung der Falschmünzerei	1700
21. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1701
22. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau	1701
22. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe	1702
22. 9. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen	1702
22. 9. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	1703

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 15/76 — Besondere Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten und den ULG)**

Vom 24. September 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung erhält der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die das mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) am 28. Februar 1975 in Lomé vereinbarte

Abkommen unterzeichnet haben (AKP-Staaten) und gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)“ mit Wirkung vom 1. April 1976 die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. September 1976

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Dr. Hiehle

Besondere Zollsätze gegenüber den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Vertragsparteien des am 28. Februar 1975 in Lomé mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) geschlossenen Abkommens sind (AKP-Staaten) und gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten (ULG)

- | | |
|---|---|
| <p>1. Soweit sich aus den Nummern 2 bis 4 nichts anderes ergibt, gilt tarifliche Zollfreiheit</p> <p>a) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den AKP-Staaten für EGKS-Waren,</p> <p>b) im Rahmen der Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten.</p> <p>2. Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für die durch Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften getroffene Regelung für</p> <p>— Waren, die in der Liste des Anhangs II des EWG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 40 des EWG-Vertrages unterliegen,</p> <p>— Waren, die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als Folge der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,</p> | <p>— Rum, Arrak und Taffia der Tarifstelle 22.09 C I des Gemeinsamen Zolltarifs.</p> <p>3. Die Besonderen Zollsätze für EGKS-Waren gegenüber den AKP-Staaten werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Artikel 5 des Abkommens vom 28. Februar 1975 über die Waren, die unter die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallen (Bundesgesetzbl. II S. 2406), als Ursprungserzeugnisse dieser Staaten gelten.</p> <p>4. Die Besonderen Zollsätze gegenüber den mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft assoziierten überseeischen Ländern und Gebieten werden angewendet, wenn die eingeführten Waren nach Artikel 10 des Beschlusses des Rates vom 29. Juni 1976 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 176 vom 1. Juli 1976 S. 8) Ursprungswaren dieser Länder und Gebiete sind.</p> |
|---|---|

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Satzung der Weltorganisation
für Tourismus (WTO)**

Vom 26. Juli 1976

I.

Auf Grund des § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1975 über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an die Weltorganisation für Tourismus (WTO) — Bundesgesetzbl. 1976 II S. 23 — wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 29. Januar 1976

in Kraft getreten ist.

Am selben Tag ist die Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) vom 27. September 1970 nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten; die Annahmearkunde ist am 29. Januar 1976 bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt worden.

II.

Vertragliche Beziehungen auf Grund dieser Satzung bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

seit dem 29. Januar 1976.

III.

Die Satzung ist ferner nach ihrem Artikel 5 Abs. 2 oder nach Artikel 41 für folgende Staaten in Kraft getreten:

Afghanistan	am	2. Januar 1975
Ägypten	am	2. Januar 1975
Algerien	am	5. Mai 1976
Argentinien	am	2. Januar 1975
Äthiopien	am	22. Mai 1975
Bahamas	am	2. Januar 1975
Bangladesch	am	19. Februar 1975
Benin	am	2. Januar 1975
Bolivien	am	21. Mai 1975
Brasilien	am	2. Januar 1975
Bulgarien	am	21. Januar 1976
Burundi	am	2. Januar 1975
Chile	am	2. Januar 1975
Costa Rica	am	2. Januar 1975
Dominikanische Republik	am	29. April 1975
Ecuador	am	11. Februar 1975
Elfenbeinküste	am	2. Januar 1975
El Salvador	am	11. Februar 1975
Frankreich	am	31. Dezember 1975
Gabun	am	2. Januar 1975
Gambia	am	6. Mai 1975

Ghana	am	2. Januar 1975
Griechenland	am	2. Januar 1975
Haiti	am	2. Januar 1975
Indien	am	2. Januar 1975
Indonesien	am	2. Januar 1975
Irak	am	2. Januar 1975
Iran	am	2. Januar 1975
Israel	am	20. Januar 1975
Jamaika	am	24. April 1975
Jemen (Demokratischer)	am	2. Januar 1975
Jordanien	am	2. Januar 1975
Jugoslawien	am	2. Januar 1975
Kambodscha	am	2. Januar 1975
Kamerun	am	2. Januar 1975
Kenia	am	2. Januar 1975
Kolumbien	am	2. Januar 1975
Korea (Republik)	am	2. Januar 1975
Kuba	am	11. Dezember 1975
Kuwait	am	27. August 1975
Laos	am	2. Januar 1975
Libanon	am	2. Januar 1975
Madagaskar	am	22. Mai 1975
Malawi	am	2. Januar 1975
Malaysia	am	8. Mai 1975
Mali	am	2. Januar 1975
Marokko	am	2. Januar 1975
Mauritius	am	2. Januar 1975
Mexiko	am	2. Januar 1975
Nepal	am	2. Januar 1975
Nicaragua	am	2. Januar 1975
Niederlande und Niederländische Antillen	am	10. Mai 1976
Nigeria	am	2. Januar 1975
Obervolta	am	16. Mai 1975
Österreich	am	22. Dezember 1975
Pakistan	am	2. Januar 1975
Panama	am	2. Januar 1975
Peru	am	2. Januar 1975
Philippinen	am	2. Januar 1975
Polen	am	10. Februar 1976
Ruanda	am	6. Juni 1975
Rumänien	am	2. Januar 1975
Sambia	am	2. Januar 1975
San Marino	am	2. Januar 1975
Schweiz	am	12. Januar 1976
Senegal	am	2. Januar 1975
Sierra Leone	am	2. Januar 1975
Singapur	am	2. Januar 1975
Sowjetunion	am	29. Dezember 1975
Spanien	am	2. Januar 1975
Sri Lanka	am	2. Januar 1975
Sudan	am	18. April 1975
Syrien	am	2. Januar 1975
Tansania	am	2. Januar 1975

Thailand am 2. Januar 1975

mit folgendem Vorbehalt:

(Übersetzung)

"... the Government of the Kingdom of Thailand hereby notifies the Federal Political Department of Switzerland, in accordance with Article 37, paragraph 1, of its approval of the Statutes of the World Tourism Organization and the acceptance of the obligations of membership, on the understanding that Articles 31 and 32 and other provisions of the Statutes for which legislative measures for their implementation are necessary will not be regarded as binding on the Government of the Kingdom of Thailand until the completion of such measures, upon which notification will duly be made to the Federal Political Department of Switzerland."

"... die Regierung des Königreichs Thailand notifiziert dem Eidgenössischen Politischen Departement der Schweiz hiermit nach Artikel 37 Absatz 1, daß sie die Satzung der Weltorganisation für Tourismus genehmigt und die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen unter der Voraussetzung annimmt, daß die Artikel 31 und 32 sowie sonstige Bestimmungen der Satzung, für deren Durchführung gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich sind, für die Regierung des Königreichs Thailand so lange nicht als bindend angesehen werden, bis diese Maßnahmen abgeschlossen sind; dies wird dem Eidgenössischen Politischen Departement der Schweiz ordnungsgemäß notifiziert werden."

Togo	am	16. April 1975
Trinidad und Tobago	am	2. Januar 1975
Tschechoslowakei	am	9. April 1976
Tunesien	am	2. Januar 1975
Türkei	am	2. Januar 1975
Uganda	am	2. Januar 1975
Ungarn	am	5. September 1975
Vatikanstadt	am	2. Januar 1975
Venezuela	am	2. Januar 1975
Vereinigte Arabische Emirate	am	2. Januar 1975
Vereinigte Staaten	am	16. Dezember 1975
Zaire	am	2. Januar 1975
Zypern	am	2. Januar 1975

Die Satzung ist außerdem nach ihrem Artikel 42 für

Belgien	am	12. Mai 1975
Irland	am	1. Mai 1975
Mauretanien	am	3. Mai 1975
Mongolei	am	10. April 1975
Vereinigtes Königreich	am	12. Mai 1975

und nach ihrem Artikel 6 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 43 für

Gibraltar	am	17. Oktober 1975
-----------	----	------------------

in Kraft getreten.

Bonn, den 26. Juli 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hermes

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

Vom 13. September 1976

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der am 24. Juli 1971 in Paris beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 29 Abs. 2 Buchstabe a für

Libyen am 28. September 1976

in Kraft treten.

Libyen hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde eine Erklärung nach Artikel 33 Abs. 2 der Pariser Fassung der Übereinkunft abgegeben.

Die in Paris am 24. Juli 1971 beschlossene Fassung der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1069) wird nach ihrem Artikel 28 Abs. 2 Buchstabe c und Abs. 3 für

Mauretanien am 21. September 1976

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 404).

Bonn, den 13. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Immunitäten der Staatsschiffe

Vom 16. September 1976

Das Internationale Abkommen vom 10. April 1926 zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 483) und das Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 303) werden nach Artikel 12 des Abkommens für

Polen am 16. Januar 1977

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. II S. 1300) und vom 6. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1376).

Bonn, den 16. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen
zur Vereinheitlichung des Scheckrechts

Vom 16. September 1976

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 19. Mai 1976 notifiziert, daß sie sich an das Abkommen vom 19. März 1931 über das Verhältnis der Stempelgesetze zum Scheckrecht (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 537, 618) als gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1243).

Bonn, den 16. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 17. September 1976

Das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963
über konsularische Beziehungen (Bundesgesetzbl.
1969 II S. 1585) ist nach seinem Artikel 77 Abs. 2 für

Zaire am 14. August 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an
die Bekanntmachung vom 23. Juni 1976 (Bundes-
gesetzbl. II S. 1082).

Bonn, den 17. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung
des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur**

Vom 17. September 1976

Das Übereinkommen vom 29. Januar 1973 über
die Leistung freiwilliger Beiträge zur Durchführung
des Vorhabens zur Erhaltung des Borobudur (Bun-
desgesetzbl. 1974 II S. 80) ist nach seinem Artikel V
für die

Schweiz am 18. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die
Bekanntmachung vom 5. Juni 1975 (Bundesgesetz-
blatt II S. 919).

Bonn, den 17. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zusatzübereinkommens
über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels
und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken

Vom 20. September 1976

Die B a h a m a s haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Juni 1976 notifiziert, daß sie sich an das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (Bundesgesetzbl. 1958 II S. 203) als gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. April 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 754).

Bonn, den 20. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzierungshilfe

Vom 20. September 1976

In Accra ist am 20. Mai 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ghana über Finanzierungshilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 20. Mai 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 20. September 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Ghana
über Finanzierungshilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
 die Regierung der Republik Ghana

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Ghana beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Ghana, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main,

- a) für den Bau von Bohrbrunnen in ländlichen Gebieten der Republik Ghana ein Darlehen bis zur Höhe von insgesamt sechsdreißig Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark aufzunehmen und
- b) einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von acht Millionen achthundertvierundneunzigtausend Deutsche Mark für die hydrogeologische Vorbereitung des in Buchstabe a) genannten Projektes, die Überwachung der Programmdurchführung und die Auswertung der Bohrergebnisse zu erhalten.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages sowie die Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer beziehungsweise dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages einerseits und der Kreditanstalt für Wiederaufbau andererseits abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zentralbank der Republik Ghana wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten

des Darlehensnehmers auf Grund der für das Darlehen nach Artikel 1 Buchstabe a) abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Ghana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Ghana erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Ghana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem in Artikel 1 bezeichneten Darlehen finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrages ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Ghana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Accra, 20. Mai 1976, in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung
 der Bundesrepublik Deutschland
 Guenther Motz

Für die Regierung
 der Republik Ghana
 R. K. A. Gardiner

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
zur Bekämpfung der Falschmünzerei**

Vom 21. September 1976

Das Internationale Abkommen vom 20. April 1929 zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 913) ist nach seinem Artikel 26 für

Marokko
in Kraft getreten.

am 2. August 1976

Die Beitrittsurkunde Marokkos enthält folgenden Vorbehalt:

(Traduction)

(Übersetzung)

Le Royaume du Maroc ne se considère pas lié par l'article 19 de la Convention qui dispose que tous les différends qui pourraient s'élever au sujet de ladite Convention seront réglés par la Cour permanente de Justice internationale.

Il se peut néanmoins qu'il accepte la juridiction de la Cour internationale à titre exceptionnel dans les cas où le Gouvernement marocain spécifiera expressément qu'il accepte cette juridiction.

Das Königreich Marokko betrachtet sich durch Artikel 19 des Abkommens nicht als gebunden, demzufolge alle Streitigkeiten, die über dieses Abkommen entstehen könnten, von dem Ständigen Internationalen Gerichtshof beigelegt werden.

Es ist jedoch möglich, daß es die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs ausnahmsweise in den Fällen anerkennt, in denen die marokkanische Regierung ausdrücklich erklärt, daß sie diese Gerichtsbarkeit anerkennt.

Die Bahamas haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 9. Juli 1975 notifiziert, daß sie sich an das Internationale Abkommen als gebunden betrachten, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1275).

Bonn, den 21. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 21. September 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 961) ist nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für

Äthiopien	am	23. Juli 1976
Katar	am	21. August 1976
Zaire	am	21. Mai 1976

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1214).

Bonn, den 21. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die politischen Rechte der Frau**

Vom 22. September 1976

Das Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1929; 1970 II S. 46) ist nach seinem Artikel VI Abs. 2 für

Mauretanien	am	2. August 1976
-------------	----	----------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1014).

Bonn, den 22. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe**

Vom 22. September 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Mai 1952 zur Vereinheitlichung von Regeln über den Arrest in Seeschiffe (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653, 655) wird nach seinem Artikel 15 für

Polen am 16. Januar 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1973 (Bundesgesetzblatt II S. 172).

Bonn, den 22. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen**

Vom 22. September 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und das Unterzeichnungsprotokoll hierzu (Bundesgesetzbl. 1972 II S. 653, 672) sind nach Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens für

Japan am 1. September 1976
in Kraft getreten.

Bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Japan die nach Absatz 2 Buchstaben a, b und c des Unterzeichnungsprotokolls zulässigen Vorbehalte gemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. II S. 1414).

Bonn, den 22. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet
der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 22. September 1976

Nach Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1976 zu dem Abkommen vom 8. Oktober 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Jamaika zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Bundesgesetzbl. 1976 II S. 1194) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 29 und das dazugehörige Protokoll vom selben Tage

am 13. September 1976
in Kraft getreten sind.

Der nach Artikel 29 des Abkommens für dessen Inkrafttreten erforderliche Austausch von Urkunden (Erklärungen) über das Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen hat am 13. August 1976 in Kingston stattgefunden.

Bonn, den 22. September 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 307. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. August 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 170 vom 9. September 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.